

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 1. Dezember 2017

Stück 7

12. WIEDERBESTELLUNG DES REKTORS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

13. SATZUNGSÄNDERUNG: I. TEIL ORGANISATIONSRECHT, B. INTERNE ORGANISATION,
ORGANISATIONSPLAN

14. ZUERKENNUNG EINER EHRUNG AN UNIV.-PROF. DR. PHIL. PATRICK WERKNER

12. WIEDERBESTELLUNG DES REKTORS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Der Senat (Sitzung am 9. November 2017) und der Universitätsrat (Sitzung am 30. November 2017) haben den amtierenden Rektor Dr. Gerald Bast gemäß § 23b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für die Funktionsperiode von 1.10.2019 bis 30.9.2023 zum Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien wiederbestellt.

13. SATZUNGSÄNDERUNG: I. TEIL ORGANISATIONSRECHT, B. INTERNE ORGANISATION

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 1. (o.) Sitzung am 9. November 2017, auf Vorschlag des Rektorats, die Satzungsänderung im I. Teil Organisationsrecht, B. Interne Organisation einstimmig beschlossen.

Siehe Beilage 1

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 2. (o.) Sitzung am 30. November 2017 dem Entwurf des Organisationsplanes vom Rektorat zugestimmt. Der Organisationsplan wurde vom Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner Sitzung am 30. November 2017 genehmigt.

Siehe Beilage 2

14. ZUERKENNUNG EINER EHRUNG AN UNIV.-PROF. DR. PHIL. PATRICK WERKNER

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 1. (o.) Sitzung am 9. November 2017 die Zuerkennung einer Ehrung an Univ.-Prof. Dr. phil. Patrik Werkner in Form eines Ehrenrings beschlossen.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

I. TEIL: ORGANISATIONSRECHT

A) Universitätsleitung

Universitätsrat

§ 1 (1) Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin / den Rektor.

Senat

§ 2 Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien besteht aus 18 Mitgliedern:

- 9 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 4 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG),
- 4 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals.

Rektorat

§ 3 (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor und 3 Vizerektorinnen / Vizerektoren:

- Vizerektorin / Vizerektor für künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Qualitätsentwicklung
- Vizerektorin / Vizerektor für Lehre
- Vizerektorin / Vizerektor für Infrastruktur

(2) Näheres über die Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorats wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.

B) INTERNE ORGANISATION

„Studienrechtliches monokratisches Organ“ – Vizerektorin / Vizerektor für Lehre

§ 4 (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird ein monokratisches Organ („Studienrechtliches Organ“) tätig, welches vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien mit einfacher Mehrheit nach Anhörung der Rektorin / des Rektors für die Dauer deren / dessen Funktionsperiode gewählt wird.

(2) Die Rektorin / Der Rektor schlägt die Gewählte / den Gewählten dem Universitätsrat zur Wahl zur Vizerektorin / zum Vizerektor für Lehre vor.

§ 5 Der Vizerektorin / Dem Vizerektor für Lehre als „Studienrechtliches monokratisches Organ“ kommen folgende Aufgaben zu:

(1) Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Befassung jener Studienkommissionen in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Studienplans / Curriculums des individuellen Studiums fallen (§ 55 Abs. 3 UG).

(2) Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen / Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG)

(3) Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG)

(4) Genehmigung der Anträge auf Studienbeurlaubung (§ 67 Abs. 1 UG)

(5) Nichtigklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 73 Abs. 1 UG)

(6) Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG)

(7) Zustimmung zur Abhaltung von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen (Satzungsteil „Studienrecht“ (§ 6 Abs. 1)

(8) Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (Satzungsteil "Studienrecht" (§ 5 Abs. 3)

(9) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen / Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG)

(10) Heranziehung von Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an anderen anerkannten in- oder ausländischen gleichrangigen Bildungseinrichtungen für die Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Studienrecht" (§ 10 Abs. 2)

(11) Heranziehung anderer fachlich geeigneter Prüferinnen / Prüfer als die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung für Lehrveranstaltungsprüfungen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Organisationsrecht / „Prüfungskommissionen“ (§ 7 Abs.1)

(12) Einsetzung der Prüfungskommissionen für kommissionelle Prüfungen (Satzungsteil "Organisationsrecht / Prüfungskommissionen“ (§ 7)

(13) Festlegung näherer Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen (Satzungsteil "Studienrecht" § 8 Abs. 3)

(14) Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Studienplan / Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG)

(14a) Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilte Prüfungen der oder des außerordentlichen Studierenden, die an einer Bildungseinrichtung gemäß § 78 Abs. 1 UG abgelegt wurden, soweit sie den im Curriculum des Universitätslehrganges vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 9 UG)

- (15) Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG)
- (16) Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs. 3 UG)
- (17) Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 4 UG)
- (18) Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen / Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG)
- (19) Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen / Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG)
- (20) Bescheidmäßige Aufhebung von Verleihungsbescheiden inländischer akademischer Grade (§ 89 UG)
- (21) Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung; § 90 Abs. 3 UG)
- (22) Bescheidmäßiger Widerruf der Nostrifizierung von Studienabschlüssen, insbesondere wenn diese durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurden (§ 90 Abs. 5 UG)

Studienkommissionen

§ 6 (1) Zur Erlassung der Studienpläne / Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG sind vom Senat entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen.

(2) In jede Studienkommission sind 6 Personen nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

- 2 Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren
- 2 der in § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe („Mittelbau“)
- 2 Studierende

(3) Die Entsendung der unter Abs. 2 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 genannten Personen obliegt den jeweiligen Kurienvvertreterinnen / Kurienvvertretern im Senat, die Entsendung der unter Ziff. 3 genannten Personen obliegt der Vertretung der Studierenden.

(4) Jede Studienkommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden zu wählen.

(5) Jede Studienkommission hat (mindestens) einmal im Studienjahr, tunlichst im jeweiligen Wintersemester eine Sitzung abzuhalten.

Prüfungskommissionen

§ 7 (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre Prüfungskommissionen einzusetzen.

(2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens 3, jedoch höchstens 10 Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin / ein Prüfer

mit einer die jeweiligen Inhalte des Prüfungsfaches abdeckenden Lehrbefugnis zu bestellen. Ein Mitglied ist zur / zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission erhöht sich auf höchstens 11, wenn für die Betreuung der Master- oder Diplomarbeit 2 Betreuerinnen / Betreuer vorgesehen sind.

(3) Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglieder einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre überdies berechtigt, zur Abhaltung von Zulassungsprüfungen sowie Master- und Diplomprüfungen auch sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Mitglieder einer Prüfungskommission heranzuziehen.

(5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.

(6) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre Mitglied der Prüfungskommission, die abweichend von Abs. 2 aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der / des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin / eines Prüfers, die / der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Institutsvorstand

§ 8 (1) Der Institutsvorstand wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren des Instituts auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

(2) Die zu bestellende Person hat entsprechend qualifiziert zu sein und muss Angehörige(r) der Universität sein.

(3) Scheidet ein Institutsvorstand vorzeitig aus seiner/Ihrer Funktion aus, hat die Rektorin /der Rektor nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Kriterien einen neuen Institutsvorstand für die restliche Periode zu bestellen.

(4) Institutsvorstände sind die Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst gem. § 20 Abs. 5 UG. Als Organisationseinheiten gem. § 20 Abs. 5 UG gelten ausschließlich die im Organisationsplan unter Kapitel II „Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Lehre“ Ziff. 1- 8 genannten Institute.

(5) Die Leiterin / Der Leiter des Instituts (Institutsvorstand) hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Organisatorische Leitung und Koordination der Aufgabenerfüllung des Instituts,

- b) Funktion der / des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Institutspersonals. Im Falle der Gliederung des Instituts in Untereinheiten (Abteilungen, Studios etc.) übernimmt die Leiterin / der Leiter dieser Untereinheit die Funktion der / des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des dieser Untereinheit zugeordneten Personals,
- c) Erstellung jährlicher Budgetanträge an das Rektorat,
- d) Entscheidung über den Einsatz der dem Institut zugewiesenen Geld- und Sachmittel,
- e) Mitwirkung bei der Erstellung der Leistungsberichte und der Wissensbilanz der Universität,
- f) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungsplans der Universität,
- g) Ausübung des Vorschlags- oder Anhörungsrechts gem. § 107 Abs. 2 UG vor Abschluss von Arbeitsverträgen (einschließlich Lehraufträgen) für das Institutspersonal (mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren),
- h) Einrichtung eines Kommunikations- und Koordinationsinstrumentariums innerhalb des Instituts unter Beteiligung aller am Institut tätigen Personengruppen.

Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Lehre / Institute

§ 9 (1) Den Instituten obliegt mittels des ihnen vom Rektorat gem. § 22 Abs. 1 Z 7 UG zugeordneten Personals die Durchführung der Aufgaben in Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, und sie sind nach Maßgabe der Studienpläne / Curricula verantwortlich für die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes in den an der Universität für angewandte Kunst Wien eingerichteten Studien.

(2) Die Institute können vom Rektorat auf Antrag des Institutsvorstandes in Abteilungen, Studios oder anders benannte Untereinheiten gegliedert werden. Der Wirkungsbereich der Untereinheit und die Befugnisse der Leiterin / des Leiters der Untereinheit in Personal- und Budgetangelegenheiten sind vom Rektorat auf Vorschlag des Institutsvorstandes schriftlich festzulegen. Die Leiterin / Der Leiter einer solchen Untereinheit eines Instituts ist vom Rektorat auf Vorschlag des Institutsvorstandes zu bestellen. Die Gesamtverantwortung des Institutsvorstandes für die Belange des gesamten Instituts bleibt auch im Fall einer Gliederung des Instituts in Untereinheiten aufrecht.

(3) Im Rahmen der zwischen dem Rektorat und den Institutsvorständen gem. § 22 Abs. 1 Z 6 UG abzuschließenden Zielvereinbarungen wird festgelegt, dass innerhalb der Institute jeweils ein Kommunikations- und Koordinationsinstrumentarium zu installieren ist, an dem alle Gruppen von Institutsangehörigen beteiligt sind. Die gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen des Institutsvorstandes werden dadurch nicht berührt.

Zentrum Fokus Forschung

§ 9a Das Zentrum Fokus Forschung dient zur Umsetzung von Projekten im postgradualen Forschungsfeld Kunst und Wissenschaft (Forschungsprojekte, inkl. Projekte im

künstlerischen Doktorat) und zur Unterstützung von relevanten Entwicklungen von Kunst und Wissenschaft allgemein. Kernaufgabe ist die Koordination und Entwicklung von Aktivitäten im spezifischen Kontext.

Kunstsammlung und Archiv

§ 10 Kunstsammlung und Archiv dienen der Unterstützung der Universitätsangehörigen sowohl im Lehr- und Forschungsbetrieb als auch bei der Entwicklung und Erschließung der Künste.

Planung, Service und Verwaltung

§ 11 (1) Die Einrichtungen von Planung, Service und Verwaltung unterstützen das Rektorat, den Senat einschließlich der von ihm eingesetzten Studienkommissionen, die Institutsvorstände sowie die übrigen Einrichtungen der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) **Die Universitätsbibliothek** hat die zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Erschließung und Entwicklung der Künste für die Angehörigen der Universität erforderlichen Informationsträger zu beschaffen, zu erschließen und bereitzustellen und darüber hinaus nach Maßgabe der Benützungsbildung der Bibliothek die Bereitstellung der Bestände der Universitätsbibliothek auch für Personen, die nicht zu den Universitätsangehörigen zählen, zu ermöglichen.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 12 (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AfG) besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, die aus den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom Senat entsendet werden. Dabei hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mindestens jeweils ein Mitglied der in § 94 (2) und (3) Ziff. 1- 3 UG genannten Personengruppen anzugehören. Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied muss der in § 94 (1) Z 1 leg. cit. genannten Gruppe der Studierenden angehören. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität Bedacht zu nehmen.

(2) Im Arbeitskreis ist solange eine Mehrheit von weiblichen Mitgliedern zu bestellen, bis in jeder der genannten Gruppen von Universitätsangehörigen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern erreicht ist.

(3) Als Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind vorrangig Personen mit Erfahrung in Gleichstellungsfragen zu entsenden. Weiters sind nach Maßgabe der Möglichkeit sämtliche weiblichen Mitglieder der in § 94 (2) Z 1 leg. cit. genannten Personengruppe in den Arbeitskreis zu entsenden.

(4) Die Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat in der auf die konstituierende Sitzung des Senats folgenden Sitzung zu erfolgen.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt 3 Jahre. Eine neuerliche Entsendung ist möglich. Scheidet ein Mitglied

oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so entsendet der Senat aus den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied.

(6) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind gleichermaßen zur Ausübung der dem Arbeitskreis eingeräumten Rechte befugt.

§ 13 (1) Nach der vollständigen Entsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der / vom Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Die / Der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl einer / eines Arbeitskreisvorsitzenden, diese / dieser ist aus dem Kreis der Arbeitskreismitglieder zu wählen.

Genderangelegenheiten

§ 14 Die Abteilung Genderangelegenheiten ist eine Organisationseinheit gemäß §19 (2) Ziff. 7 UG und dient der Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und der Frauenförderung, der Unterstützung von Gender Mainstreaming sowie der Frauen- und Geschlechterforschung.

ORGANISATIONSPLAN

Die interne Organisationsstruktur der Universität für angewandte Kunst Wien wird gemäß § 20 Abs. 4 UG 2002 wie folgt festgelegt:

UNIVERSITÄTSLEITUNG

University Management

Universitätsrat

University Council

Senat

Senate

Rektorat

Rectorate

- Rektor
 - * Datenschutzbeauftragte/r
 - * Presse und Medienkommunikation
- Vizerektorin für künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Qualitätsentwicklung
- Vizerektor für Lehre
- Vizerektorin für Infrastruktur

- Rector
- Data Protection Controller
- Press and Media Communication
- Vice-Rector for Artistic and Scientific Research and Quality Enhancement
- Vice-Rector for Teaching
- Vice-Rector for Infrastructure

FORSCHUNG UND LEHRE IN KUNST UND WISSENSCHAFT

Research and Education in Art and Science

Institut für Architektur

Architecture

- Architekturentwurf 1
- Architekturentwurf 2
- Architekturentwurf 3
- Integrative Technik
 - * Baukonstruktion
 - * Energiedesign
 - * Tragkonstruktion
- Digitale Methoden
 - * Digitale Produktion
 - * Digitale Simulation
- Geschichte und Theorie der Architektur
 - * Geschichte der Architektur
 - * Theorie der Architektur
- Urbane und Soziale Strategien
 - * [applied] Foreign Affairs
 - * Sonderthemen der Architektur
 - * Urbane Strategien

- Architectural Design 1
- Architectural Design 2
- Architectural Design 3
- Integrative Technology
 - Building Design
 - Energy Design
 - Structural Design
- Digital Techniques
 - Digital Production
 - Digital Simulation
- Theory and History of Architecture
 - History of Architecture
 - Theory of Architecture
- Urban and Social Strategies
 - Special Topics in Architecture
 - Urban Strategies

Institut für Bildende und Mediale Kunst

Fine Arts and Media Art

- Art & Science
- Bühnen- und Filmgestaltung
- Digitale Kunst
 - * Science Visualization
- Fotografie
- Grafik und Druckgrafik

- Stage and Film Design
- Digital Arts
 - Science Visualization
- Photography
- Graphics and Printmaking

- Malerei Painting
- Malerei und Animationsfilm Painting and Animated Film
- Ortsbezogene Kunst Site Specific Art
- Skulptur und Raum Sculpture and Space
- TransArts
- Transmediale Kunst Transmedia Art
- Medientheorie Media Theory

Institut für Design

- Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien Applied Photography and Time-Based Media
- Grafikdesign Graphic Design
- Grafik und Werbung Graphics and Advertising
- Industrial Design 1
- Industrial Design 2
- Mode Fashion
- Computerstudio Computer Studio
- Theorie und Geschichte des Design Theory and History of Design
- Videostudio Video Studio

Institut für Konservierung und Restaurierung

Conservation and Restoration

Institut für Kunstwissenschaften, Kunstpädagogik und Kunstvermittlung

Art Sciences and Art Education

- Design, Architektur und Environment für Kunstpädagogik Design, Architecture and Environment for Art Education
- Kunst und Kommunikative Praxis Art and Communication Practices
- Textil – Freie, angewandte und experimentelle künstlerische Gestaltung Textiles – Free, Applied and Experimental Artistic Design
- Fachdidaktik Art, Design, Textile Didactics
- Kulturwissenschaften Cultural Studies
- Kunstgeschichte Art History
- Kunsttheorie Art Theory
- Philosophie Philosophy

Institut für Kunst und Gesellschaft

Arts and Society

- Cross-Disciplinary Strategies
- Social Design
- Kunst- und Wissenstransfer Art and Knowledge Transfer

Institut für Kunst und Technologie

Art and Technology

- Aktzeichnen Life Drawing
- Buchkunst Book Art
- Geometrie Geometry
- Holztechnologie Wood Technology
- Keramikstudio Ceramics Studio
- Metalltechnologie Metal Technology
- Naturwissenschaften in der Konservierung Conservation Sciences

- Textiltechnologie

Textile Technology

Institut für Sprachkunst

Language Arts

Gender Art Lab

Peter Weibel Forschungsinstitut für digitale Kulturen

**Peter Weibel – Research Institute
for Digital Cultures**

Zentrum Fokus Forschung

Center Research Focus

Kunstsammlung und Archiv

Collection and Archive

- Archiv
- Kostüm- und Modesammlung
- Kunst- und Designsammlung
- Oskar Kokoschka-Zentrum
- Viktor J. Papanek Foundation

Archive
Costume and Fashion Collection
Art and Design Collection
Oskar Kokoschka Centre

PLANUNG, SERVICE UND VERWALTUNG

Strategy, Service and Administration

Facility Management

- Gebäudetechnik & Sicherheit
- Liegenschafts- & Raumkoordination
- Logistik & Beschaffung
- Registratur & zentrale Poststelle
- Zentraler Informatikdienst

Facility Technics & Security
Real Estate and Room Coordination
Logistics & Central Procurement
Admin Archives & Central Post Distribution
Central Computing Services

Finanzen

- Controlling
- Finanzbuchhaltung
- Ressourcenplanung

Finance

Financial Accounting
Resource Planning

Genderangelegenheiten und interne Weiterbildung

- Genderangelegenheiten
- Interne Weiterbildung

Gender Issues
Internal Continuing Education

Information, Publikationen und Veranstaltungen

- Informationsmanagement
- Kooperations- & Publikationsmanagement
- Veranstaltungsmanagement

Information, Publications and Events

Information Management
Cooperation & Publication Management
Event Management

Personal & Recht

- Personalverwaltung
- Rechtsangelegenheiten

Human Resources & Legal Issues

Staff Management
Legal Matters

**Studienangelegenheiten,
Universitäts- und Qualitätsentwicklung**

**Academic Affairs,
University and Quality Enhancement**

- International Office
- Stipendienangelegenheiten
- Studienangelegenheiten
- Universitäts- und Qualitätsentwicklung

Grants
Student and Academic Affairs
Quality Enhancement

Support Kunst und Forschung

Support Art and Research

Universitätsbibliothek

University Library

BESONDERE UNIVERSITÄTSEINRICHTUNGEN

Special University Facilities

- Angewandte Innovation Laboratory
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Working Group on Equal Opportunities
- Schiedskommission Arbitration Board